



Allgemeine Betriebserlaubnis
Nr. 10517

für die Auspuffschalldämpfer

Typ VOLVO 120 serie

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Nöldeke GmbH

in 775 Konstanz

für die obenbezeichneten, von der Firma Abarth & Co., Turin/Italien,

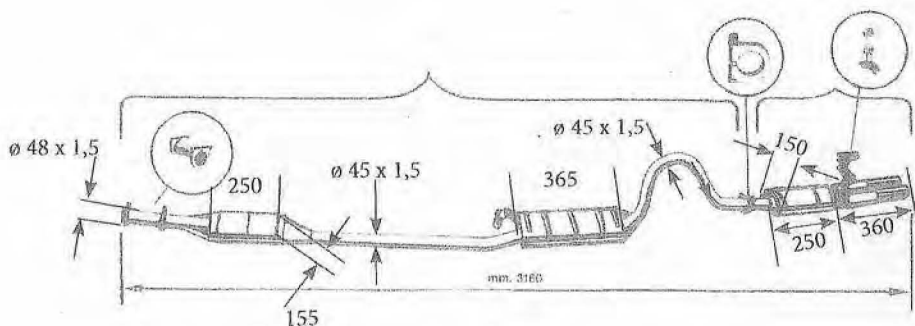
reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis
mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

10517

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in
der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dür-
fen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekenn-
zeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht
entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher
Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen
diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden
übrigens strafrechtlich verfolgt.



EINBAUANWEISUNG FÜR ABARTH-AUSPUFFANLAGE TYP VOLVO 120

Die ABARTH-Auspuffanlage entspricht in allen Ausschüssen der Original-
Auspuffanlage.

Beim Einbau ist darauf zu achten, dass derselbe möglichst auf einer
Hebebühne erfolgt.

Prüfen Sie, ob alle Anschlussstellen von Farbkleckständen gereinigt sind.

Die Auspuffanschlüsse müssen unbedingt dicht sein, da sonst die Leistung
und die Geräuschentwicklung ungünstig beeinflusst werden.

Die Anlage soll genügend Spielraum zur Karosserie aufweisen, damit die
Bewegungsfreiheit des Motors nicht beeinträchtigt wird.

Diese Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen des zuständigen
Personals zur Prüfung vorzulegen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entziehen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Auspuffschalldämpfer, Volvo 120, müssen die in beiliegender Zeichnung aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in der Stückliste angegebenen Werkstoffen gefertigt sein.

Die Geräte dürfen ausschließlich zum Einbau in Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Volvo AB, Göteborg / Schweden mit Motoren desselben Herstellers) feilgeboten werden:

Personenkraftwagen, Typ Volvo 122 S-123GT-221
mit einem Motor
Typ B18 oder B20

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezüge auf den beschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Auspuffschalldämpfer, Typ Volvo 120, muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar ein Fabricschild aus nichtrostendem Stahlblech ausreichender Stärke angeschweißt sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Vertrieb:
Typ:
Fabriknummer oder Herstelldatum:
Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabricschild können die geforderten Angaben auch in dem Schalldämpfermantel eingepreßt sein.

In übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. - Typaufstelle -, München, vom 1. 6. 1971 festgehaltenen Angaben.

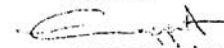
Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erloschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifellosem Zustand vorgezeigt werden kann.

Flensburg, den 13. August 1969

In Vertretung

Hadler

Beglaubigt:



Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

1 Gutachten